

**Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des  
Niedersächsischen Gaststättengesetzes (NGastG)**

Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde **mindestens vier Wochen** vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder auf das Angebot von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll.

Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen

Name der entgegennehmenden Behörde:

Erstanzeige

Samtgemeinde Harpstedt

Änderungsanzeige

Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt

**(1) Angaben zur Person**

Name, Vorname (ggf GF, Vorstand einer jur. Person)

Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)

Geschlecht

Staatsangehörigkeit



weiblich

männlich

Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland




Derzeitig telefonisch erreichbar (auch Mobil)

E-Mail



Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Bei Personengesellschaften Angaben zu weiteren vertretungsberechtigten Gesellschaftern (Adresse, ggf. auf einem Beiblatt)

**(2) Angaben zur juristischen Person**

Bei juristischen Personen, z.B. GmbH oder AG sowie Vereinen, sind unter (1) die Angaben für gesetzliche Vertreter einzutragen

Firma (Name der Gesellschaft, des Vereins)

Ort

Nummer des Registereintrages




Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

**(3) Angaben zum Betrieb (bzw. Ort der Veranstaltung)**

Name der Betriebsstätte (bzw. ggf. des Veranstaltungsortes)

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Tel.-Nr.

Fax-Nr.

E-Mail




Betrieb auf Dauer

ab

Betrieb nur für kurze Zeit (von / bis)



Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:

zubereitete Speisen

ja

Nein

alkoholfreie Getränke

ja

Nein

alkoholische Getränke

ja

Nein

Die Anmeldung wird erstattet für:

eine Hauptniederlassung

eine Zweigniederlassung

eine unselbständige Zweigstelle

Finanzamt (in der Regel am Sitz der Hauptniederlassung)

**! Für den Alkoholausschank erforderlich !**

Dieser Anzeige liegen an:

1.	Ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregisters	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2.	eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder eine behördliche Bescheinigung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3.	Eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Fehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert. Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.

Ort, Datum

Unterschrift